



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht

Zum laufenden Diskussionsprozess des BMJV

1. Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg – 28.-29. März 2019

Torsten Joecker, Referent für Betreuungsrecht im BMJV



Einführung in den Diskussionsprozess des BMJV „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“

I. Grundlagen und Struktur des Prozesses

II. Ziele: Was wollen wir erreichen?

III. Grenzen: Was können wir erreichen?

IV. Arbeitsschwerpunkte: Welche Themen wollen wir diskutieren?

Einführung in den Diskussionsprozess

I. Grundlagen und Struktur des Prozesses

Arbeitsauftrag

Koalitionsvertrag 19. LP: „Wir werden (...) das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern.“

Im Einzelnen:

- Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung
- Qualität der Betreuung
- Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern
- Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“)
- Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern
- Zeitnahe angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer

Arbeitsgrundlagen

Ergebnisse der beiden rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben:

- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“
- Qualität in der rechtlichen Betreuung

Stellungnahmen der Beiratsmitglieder und anderer Akteure zu den Ergebnissen der Forschungsvorhaben

Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“

- IGES Institut GmbH, Berlin
- Laufzeit: November 2015 bis Oktober 2017
- Ziele des Forschungsvorhabens
 - Abgrenzung, welche „anderen Hilfen“ i.S. von §1896 Abs. 2 BGB zur Vermeidung und Begrenzung rechtlicher Betreuung grundsätzlich geeignet sind (Systematik „anderer Hilfen“).
 - Schaffung einer gesicherten und bundesweit repräsentativen Faktenbasis zu Informationsstand, Art, Umfang und Nutzbarkeit „anderer Hilfen“ sowie zu den Vorgehensweisen der Betreuungsbehörden bei der Vermittlung und der Unterrichtung der Betreuungsgerichte.
 - Erarbeitung und Diskussion von Vorschlägen für Maßnahmen, die zu einer wirksameren Nutzung „anderer Hilfen“ im Betreuungsverfahren beitragen können.

Qualität in der rechtlichen Betreuung

- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln in Kooperation mit Frau Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln)
- Laufzeit: November 2015 bis November 2017
- Ziele des Forschungsvorhabens
 - Übergreifende Fragen:
 - Welche Qualitätsstandards werden in der Praxis eingehalten?
 - Gibt es strukturelle Qualitätsdefizite? Welche?
 - Welche Ursachen können identifiziert werden?
 - Wesentliche Arbeitsschritte:
 - Entwicklung eines Konzepts von Betreuungsqualität
 - Operationalisierung für empirische Erhebungen
 - empirische Erhebungen & Darstellung der Ergebnisse

Arbeitsstruktur

- Der Diskussionsprozess soll **alle wesentlichen Akteure des Betreuungswesen**, insbesondere auch die von rechtlicher Betreuung betroffenen Menschen mitnehmen.
- Er ist daher **breit und partizipativ** angelegt. Als Vorbild für die Partizipation der Selbstvertreterinnen und –vertreter dient der Reformprozess zum Sachwalterrecht in Österreich.
- Gleichzeitig soll der Diskussionsprozess effizient und lösungsorientiert gestaltet werden. Daher werden die Herausforderungen an das Betreuungsrecht in **themenspezifischen Fach-Arbeitsgruppen** angegangen.

Gremien des Diskussionsprozesses

1. Plenum

Hauptgremium, in dem alle beteiligten Akteure vertreten sind. Dort sollen die Ergebnisse der einzelnen Fach-Arbeitsgruppen präsentiert und diskutiert werden. Das Plenum ermöglicht einen themenübergreifenden Blick auf den Verlauf des Diskussionsprozesses, der so transparent abgebildet wird.

Gremien des Diskussionsprozesses

2. Fach-Arbeitsgruppen

In diesen soll eine **effiziente und konzentrierte fachliche Diskussion** und ggf. die Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen erfolgen. Die Fach-Arbeitsgruppen sind mit geeigneten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreterinnen und Vertretern der wesentlichen Akteure des Betreuungswesens besetzt.

Gremien des Diskussionsprozesses

3. Workshops für „Selbstvertreterinnen und –vertreter“

Neben der Einbindung von Behindertenverbänden im Rahmen des Plenums und der Fach-Arbeitsgruppen sollen zwei Workshops für „Selbstvertreterinnen und –vertreter“, d.h. von rechtlicher Betreuung Betroffener stattfinden, bei denen unter Einsatz einer geeigneten Moderation und barrierefreier Kommunikationsmittel die Erfahrungen mit und Erwartungen der Betroffenen an die rechtliche Betreuung ganz im Mittelpunkt stehen.

Zeitplan des Diskussionsprozesses

Laufzeit von 18 Monaten (bis voraussichtlich Ende 2019)

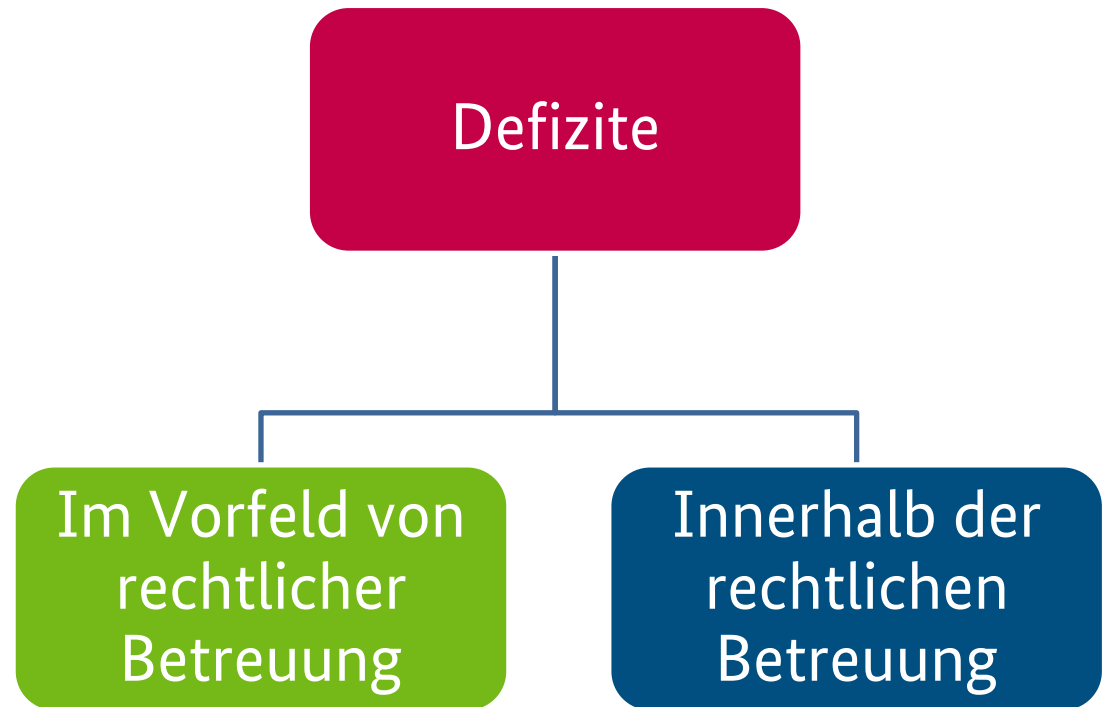
Bilanzierungsphase, ob Fortführung des Diskussionsprozesses notwendig oder Einleitung eines Gesetzgebungsprozesses

- **Drei Sitzungen des Plenums** (Auftakt, Halbzeit, Abschluss)
Auftaktsitzung: 20. Juni 2018
- **Drei bis vier ein- bzw. zweitägige Sitzungen der Fach-Arbeitsgruppen** (jeweils ca. alle drei Monate);
mittlerweile haben bereits alle Fach-Arbeitsgruppen zweimal getagt
- **Workshops für Selbstvertreterinnen und –vertreter**
21. Februar 2019; weiterer Workshop im letzten Drittel des Diskussionsprozesses zur Vorstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse

Diskussionsgrundlage: Ertrag der Forschung

Ergebnisse der
Forschungsvorhaben

- **Defizite im System der rechtlichen Betreuung und in dessen Vorfeld**
- **Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung im bestehenden System nicht durchgängig verwirklicht**



Defizite

Im Vorfeld von
rechtlicher
Betreuung

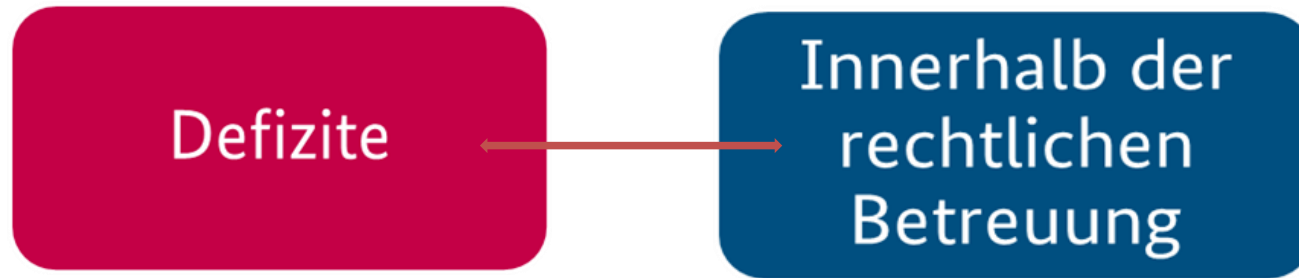
➤ **Grundlegendes Problem bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:**

Fehlen einer Instanz, die durch eine an den **Prinzipien eines qualifizierten Fall-Managements** ausgerichtete **Assistenz** gemeinsam mit und entsprechend dem Willen der Betroffenen versucht, ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die erforderlichen Hilfearrangements zu organisieren bzw. auszuloten, ob sich auf diesem Wege eine rechtliche Betreuung vermeiden lässt, ohne die Interessen der Betroffenen zu gefährden.

Defizite

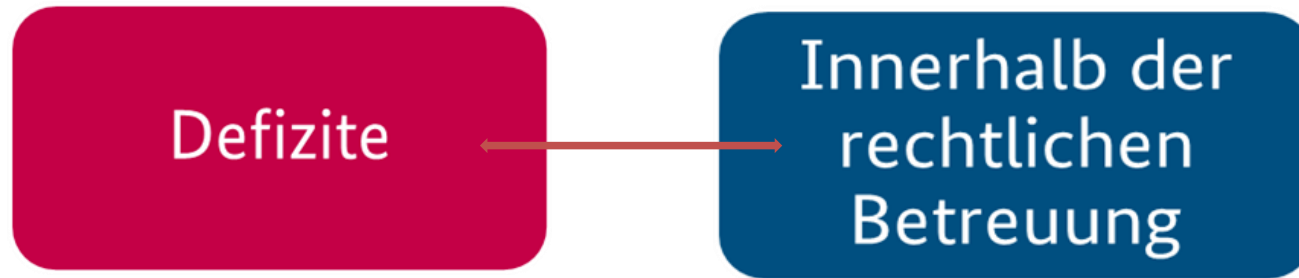
Im Vorfeld von
rechtlicher
Betreuung

- Funktionen einer solchen Instanz werden **teilweise, aber nicht regelhaft**, z.B. von Allgemeinen Sozialdiensten oder Sozialpsychiatrischen Diensten **im Rahmen der bestehenden Hilfestrukturen**, übernommen werden.
- zentrales Problem: **zu hohe Anforderungen an die Mitwirkungsfähigkeit** der Betroffenen dar (z.B. Schuldnerberatung)
- Übernahme von notwendigen Assistenzfunktionen gehört nach **nicht** zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde, weil sie mit der Übernahme einer Fallverantwortung einhergeht.
- Fehlen einer solchen Instanz kann häufig nur durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kompensiert werden.

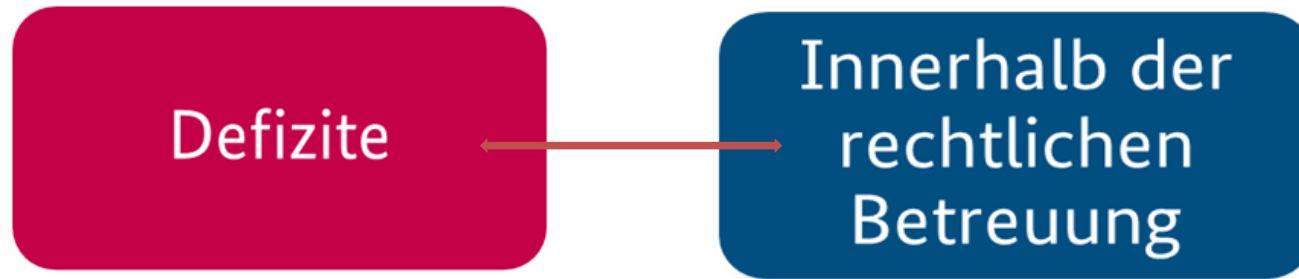


- Auch bei Anordnung und Ausführung der rechtlichen Betreuung werden Autonomie und Selbstbestimmung von Betreuten in Teilen nicht optimal verwirklicht
- Dies beeinträchtigt die Qualität der rechtlichen Betreuung:

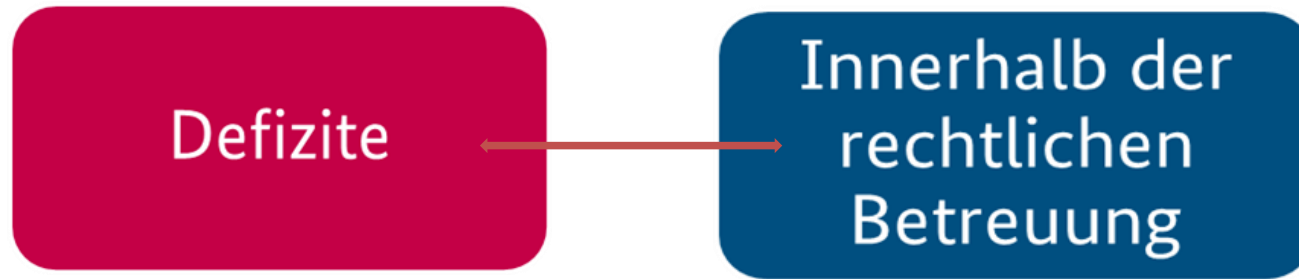
„Die rechtliche Betreuung muss (...) so ausgestaltet sein, dass dieses Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird, indem die Betreuung für dessen größtmögliche Verwirklichung sorgt.“
(aus dem Qualitätskonzept des ISG, Abschlussbericht, Ziff. 2.2.1, S. 8)



- Die vom ISG insoweit festgestellten Qualitätsdefizite betreffen **alle Akteure des Betreuungswesens**
- Die Defizite sind aber nicht so gelagert, dass sie eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung als Rechtsinstrument oder wesentliche Strukturveränderungen zwischen den im Betreuungswesen derzeit tätigen Akteuren erfordern
- Vielmehr sind die vom ISG empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen **innerhalb des bestehenden Systems und der Aufgabenstrukturen** zu verwirklichen



- Die **wesentlichsten** vom ISG festgestellten Defizite, die die Qualität der rechtlichen Betreuung zu Lasten der Betroffenen beeinträchtigen können, sind:
- **Berufsbetreuung:**
 1. Vergütung nicht mehr angemessen
 2. Mängel bei der praktischen Umsetzung der „unterstützten Entscheidungsfindung“
 3. Fehlen von einheitlichen und transparenten Eignungskriterien/Zulassungsverfahren

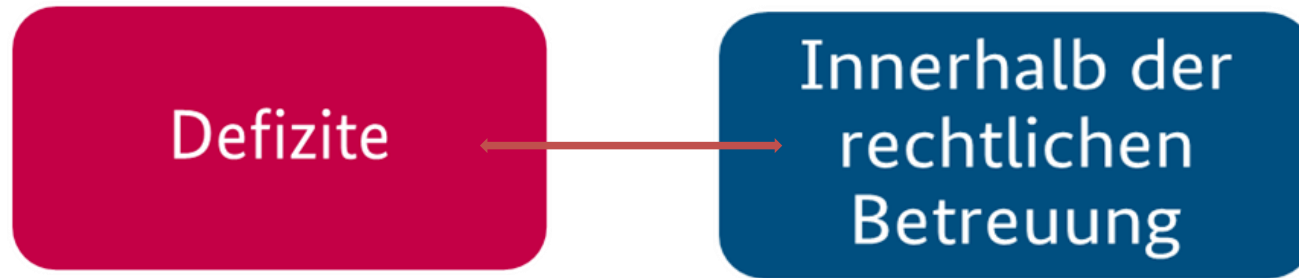


- **Ehrenamtliche Betreuung:**

- 1) Niedrigeres Informations- und Kenntnisniveau im Hinblick auf die Anforderungen an einen rechtlichen Betreuer
- 2) Unzureichende Inanspruchnahme von Beratungs-, Begleitungs- und Fortbildungsangeboten
- 3) Mängel bei der praktischen Umsetzung der „unterstützten Entscheidungsfindung“

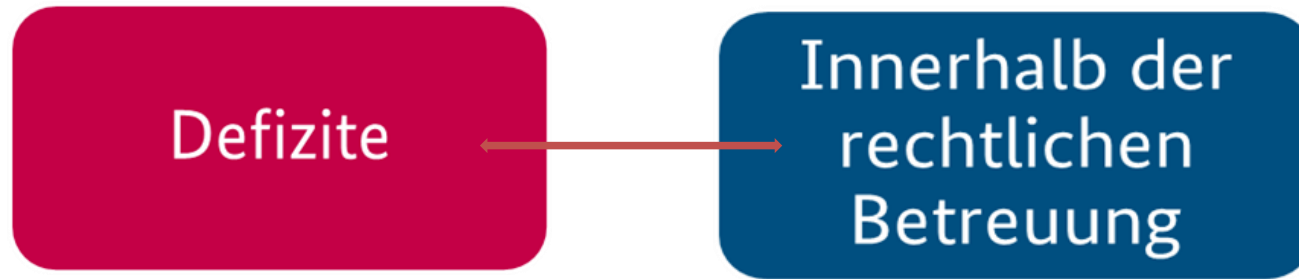
- **Betreuungsvereine:**

Nicht ausreichende finanzielle Ressourcen für die Querschnittsarbeit



▪ **Betreuungsgerichte:**

- 1) Unzureichende Orientierung am **Erforderlichkeitsgrundsatz** insbesondere bei der Entscheidung über Aufgabenkreise und Dauer (Überprüfungsfristen)
- 2) **Zu wenig Vernetzung** von Richtern und Rechtspflegern mit anderen Akteuren in Arbeitsgemeinschaften
- 3) Teilweise **unzureichende Überprüfung** der Angaben von Betreuern in Jahresberichten, Rechnungslegungen und Vermögensverzeichnissen
- 4) Defizite bei der **Orientierung an Wunsch und Wille** des Betreuten im Rahmen der Aufsicht, insbesondere bei Genehmigungsverfahren
- 5) Fehlende systematische Bearbeitung auch von nicht förmlichen Beanstandungen oder Beschwerden (**Beschwerdemanagement**)



- Ein wesentlicher Anteil der Defizite bezieht sich dabei auf Probleme bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften, die nicht oder jedenfalls nicht vollständig durch Änderung bundesgesetzlicher Vorschriften behoben werden können
- Dies gilt insbesondere für Ressourcenprobleme

ISG, Kurzfassung, S. 20: „In Bezug auf viele der festgestellten Qualitätsdefizite bleibt unklar, wie die betreffenden Akteure agieren würden und somit ob die Qualitätsdefizite bestehen blieben, wenn die festgestellten (teilweise erheblichen) Kapazitätsdefizite nicht vorliegen würden.“

Einführung in den Diskussionsprozess

II. Ziele: Was wollen wir erreichen?

Ziele: Was wollen wir erreichen?

Übergeordnete Ziele

sind

die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie
unterstützungsbedürftiger Menschen
im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung

und die **Verbesserung** von deren **Qualität**

Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangspflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

Im Betreuungsrecht:

Verbesserte Realisierung des **Primats der Unterstützung** anstelle von Fremdbestimmung und Bevormundung

Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

- Im Vorfeld rechtlicher Betreuung bedarf es zur optimalen Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK einer effektiveren **Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes**:
- Die in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte **Subsidiarität der rechtlichen Betreuung** gegenüber „anderen Hilfen“, namentlich im Sozialrecht, bildet ein **wesentliches Teilelement** einer effektiven Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts von unterstützungsbedürftigen Menschen
- effektivere Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der **Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung** einer rechtlichen Betreuung, der **Auswahl** des konkreten Betreuers und bei der **Führung der Betreuung**

Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

Innerhalb der rechtlichen Betreuung müssen die **Rahmenbedingungen** so ausgestaltet sein, dass die Autonomie des Betroffenen durch Unterstützung bei der eigenen Entscheidungsfindung und –umsetzung so weit wie möglich gewahrt und verwirklicht wird

- Auch die den Betreuungsgerichten zugewiesene **Kontrolle** der **Betreuungsführung** muss zentral auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten ausgerichtet sein
- Stärkung des Ehrenamts in der Betreuung (= möglichst Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuungen und bessere Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung)
- Ausreichende Finanzierung der Aufgaben der Betreuungsvereine

Verbesserung der Rahmenbedingungen im Betreuungswesen

- Angemessene Vergütung für Berufsbetreuer/innen (Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt vor, 1. Lesung im Bundestag findet am 4. April statt)
- Verbesserung der Möglichkeiten zur „unterstützten Entscheidungsfindung“ bei der Betreuungsführung für alle Betreuer
- Bessere Vernetzung von Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen

Einführung in den Diskussionsprozess

III. Grenzen: Was können wir erreichen?

Grenzen: Was können wir erreichen?

Mit der Frage der Ziele eng verbunden ist die Frage, wo die Grenzen des anstehenden Reformprozesses liegen:

- Angesichts des straffen Zeitplans sollen nur solche Handlungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt werden, die vom Bundesgesetzgeber im Betreuungsrecht angegangen werden können
- Hier besteht aus unserer Sicht an einigen Stellen Handlungsbedarf
- Gesetzesänderungen sind auch grundsätzlich geeignet, Verhaltensänderungen bei den im Betreuungswesen handelnden Akteuren zu bewirken

Was können wir erreichen?

- Zahlreiche Probleme bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts resultieren aus einem fehlerhaften Verständnis von rechtlicher Betreuung
 - Zitat Robert Müller (VertretungsNetz, Österreich):
„Der wahre „Schlüssel“ zur Änderung wird in der Einstellung der mit der Umsetzung befassten Personen liegen“
(aus Brinek, Erwachsenenschutzstatt Sachwalterschaft – Schritt zu einem selbstbestimmten Leben 2017, S. 34)
 - Abschlusserklärung des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht und des 15. Betreuungsgerichtstages in Erkner vom 17. September 2016 unter der Überschrift „Entmündigung raus aus den Köpfen!“:
„Damit rechtliche Betreuung angenommen und auch verstanden wird, müssen die Gedanken von Entmündigung und Vormundschaft aus den Köpfen der Bevölkerung und aus der Praxis des Betreuungswesens endgültig verschwinden.“

Was können wir erreichen?

- Gesetze können hier allerdings letztlich nur Anreize setzen, die Einstellungen in der Gesellschaft zu Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen ändern sich nur langsam
- Begleitend muss daher auch politisch immer wieder auf ein zeitgemäßes Verständnis von rechtlicher Betreuung hingewirkt werden: z.B. durch Infokampagnen, Aktivitäten der Verbände, „gelebte Best-Practice“

Was können wir erreichen?

- Bund hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die zur Bewältigung der Aufgaben in der rechtlichen Betreuung faktisch zur Verfügung stehenden **Ressourcen**:
 - im **Betreuungswesen**
 - in den der rechtlichen Betreuung vorgelagerten **sozialen Sicherungssystemen**
- Wenn und soweit Aufgaben der institutionellen Akteure im Betreuungswesen erweitert werden, muss dies auch durch erweiterte personelle und sächliche Ressourcen unterlegt werden; ansonsten droht ein Vollzugsdefizit zu Lasten der Betroffenen

Was können wir erreichen?

- Essentiell für das Gelingen des gesamten Reformvorhabens ist der politische Wille aller staatlichen Akteure (Bund, Länder und Kommunen) zur Verbesserung der Qualität des Gesamtsystems
- Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherung einer ausreichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine, die in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegt

Einführung in den Diskussionsprozess

IV. Arbeitsschwerpunkte: Welche Themen wollen wir diskutieren?

Arbeitsschwerpunkte: Welche Themen wollen wir diskutieren?

1. **Fach-AG 1:** Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
2. **Fach-AG 2:** Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer
3. **Fach-AG 3:** Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine) und ausgewählte Fragen zur Vorsorgevollmacht
4. **Fach-AG 4:** Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

Zentrale Frage:

Durch welche – vor allem gesetzgeberischen - Maßnahmen kann das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Entscheidung über die **Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung** einer Betreuung und der **Auswahl** des konkreten Betreuers künftig noch besser gewahrt werden?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

- Bessere Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in der gesetzlichen Bestimmung der Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung in § 1896 BGB
- Bessere Einbindung des Betroffenen in den Entscheidungsprozess mit dem Ziel, seinen Willen, seine Wünsche und Präferenzen zu ermitteln und umzusetzen

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Anordnung der Betreuung:
 - Bedarf es gesetzlicher Vorgaben für die Bestimmung der Aufgabenkreise, da diese derzeit häufig zu undifferenziert bzw. umfänglich angeordnet werden?
 - Problem: Dauer von rechtlichen Betreuungen ohne gerichtliche Überprüfung der Erforderlichkeit („Betreuung als Dauerlösung“)

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuungsführung (allgemein)

- Bessere Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in den gesetzlichen Vorschriften über die Betreuungsführung

Wie sollten insbesondere die **§§ 1901, 1902 BGB** künftig gefasst werden, um den grundsätzlichen Vorrang des Willens, der Wünsche und der Präferenzen des Betreuten nach Maßgabe von Art. 12 UN-BRK im Verhältnis zum (subjektiv zu bestimmenden) Wohl des Betreuten klarer zum Ausdruck zu bringen?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuungsführung (allgemein)

➤ Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelung des Einwilligungsvorbehalts in § 1903 BGB? Oder besteht Verbesserungsbedarf ausschließlich im Hinblick auf eine effektivere Kontrolle der Nutzung des Einwilligungsvorbehalts durch die Betreuer?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Sicherung der Qualität der Betreuungsführung durch die Betreuungsgerichte

- Möglichkeiten der Effektuierung der Kontrolle der Jahresberichte, Rechnungslegungen und des Vermögensverzeichnisses
- Einführung weiterer Genehmigungsvorbehalte?
- Qualifizierung und Fortbildung von Betreuungsrichtern und Rechtspflegern und Verbesserung der Teilnahme an regionalen Arbeitsgemeinschaften
- Zugang zum Gericht und Beschwerdemanagement (für Betreute, aber auch Angehörige, ehrenamtliche Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte)

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

- Vergütung der beruflichen Betreuung
- Voraussetzung für die Berufsmäßigkeit: Umfang der Tätigkeit oder Qualifikation?
- Generelle Eignungs- bzw. Qualifikationsvoraussetzungen?
- Zulassung und Auswahl des Berufsbetreuers: Regelung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Zulassung eines Berufsbetreuers mit justiziablem Anspruch auf Berücksichtigung?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Abschlussbericht „Qualität“ hat Qualitätsdefizite bei der ehrenamtlichen Betreuung festgestellt
- Eine durchgängig qualitätvolle ehrenamtliche Betreuung erscheint nur möglich, wenn der Ehrenamtler bei der Betreuungsführung gut unterstützt und begleitet wird
- Diese Unterstützung und Begleitung wird vorrangig durch die Betreuungsvereine geleistet
- Aber auch Betreuungsbehörden und –gerichte sind wichtige Akteure bei der Bereitstellung von Information und Beratung (Koordination!)

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Als mögliche Maßnahmen zur Sicherung von Qualität der ehrenamtlichen Betreuung kommen in Betracht:
 - Tandembetreuung
 - Förderung der Teilnahme an Einführungs- und Schulungsveranstaltungen
 - stärkere Anbindung an Betreuungsverein
- Wichtig: Es bedarf eines ausgewogenen Maßes an „Fordern und Fördern“, um eine abschreckende Wirkung auf Ehrenamtler durch immer weiter steigende Anforderungen zu vermeiden

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

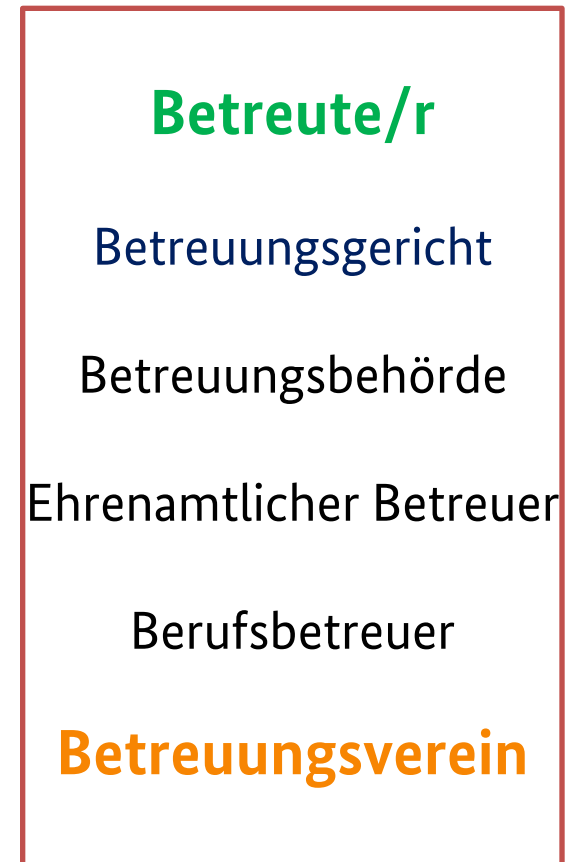
**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Querschnittsarbeit sollte wieder stärker ins Zentrum der Arbeit der Betreuungsvereine rücken
- Trotz fehlender Zuständigkeit des Bundes soll daher auch die Sicherstellung der flächendeckenden, auskömmlichen und langfristigen Finanzierung der Betreuungsvereine thematisiert und ggf. Lösungsoptionen und -modelle erarbeitet werden



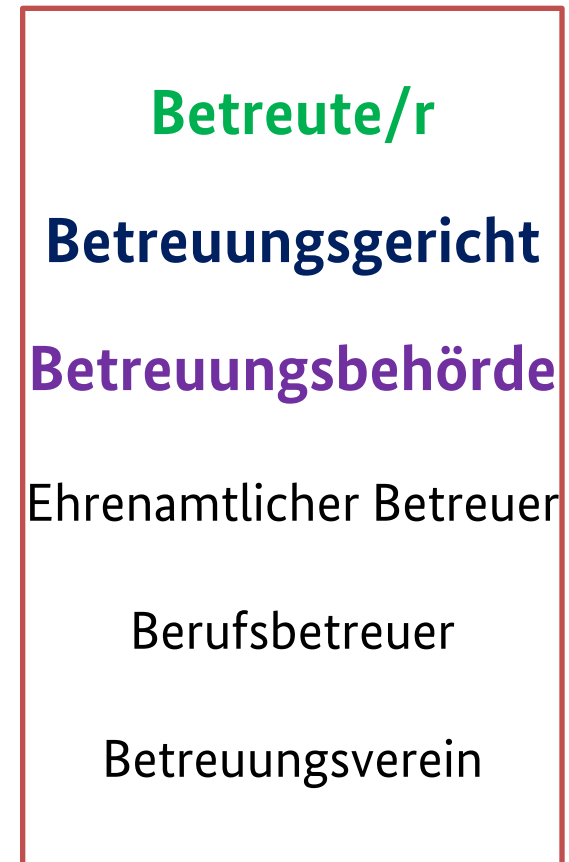
Fach-AG 3: Ausgewählte Fragen zur Vorsorgevollmacht

Schließlich sollen in dem Diskussionsprozess auch **ausgewählte Fragen** rund um die **Vorsorgevollmacht** erörtert werden:

- Bestehende Risiko- und Gefahrenlagen und deren Vermeidung
- Stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht, um Akzeptanz im Rechtsverkehr zu stärken und möglichen Missbrauch zu vermeiden
 - Verstärkung der Überwachungs- und Kontrollinstrumente (insbesondere Anforderungen des BGH an Kontrollbetreuung und Bedarf an (weiteren) Genehmigungserfordernissen)
 - Einführung von Formerfordernissen
 - Ausweitung der Registrierungs- und Einsichtsrechte im Zentralen Vorsorgeregister

Fach-AG 4: Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

- Effektive Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld rechtlicher Betreuung
- (Stärkere) Verknüpfung zwischen sozialrechtlichen Hilfen und dem Betreuungssystem
- Geeignete Struktur und Aufgabenverteilung zwischen Betreuungsgericht und –behörde zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen



Ausblick

- **3. Sitzung der Fach-AG 1 am 11./12. April 2019**
- **2. Plenum am 13. Mai 2019**
- **3. Sitzung der Fach-AG 3 am 3./4. September 2019**
- **4. Sitzung der Fach-AG 1 am 25./26. September 2019**
- **3. Sitzung der Fach-AG 2 am 22./23. Oktober 2019**
- **3. Sitzung der Fach-AG 4 am 29./30. Oktober 2019**
- **Abschlussplenum in der Woche vom 25. bis 29. November 2019**
- **Selbstvertreterworkshop noch o.D.**

**Wenn du sprichst,
wiederholst du nur, was du bereits weißt.
Aber wenn du zuhörst,
lernst du vielleicht etwas Neues.**

(Dalai Lama)